



Amtschefkonferenz 15.-16. Januar 2025 in Berlin

TOP :Berichte des Bundes

Praxisgerechte Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Bezug: TOP 11 2024/2

Laut Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 13. September 2024 wird der Bund gebeten, zur ACK 2025 schriftlich zu berichten, inwieweit der bürokratische Aufwand im Vollzug der EUDR überhaupt geeignet ist, dauerhaft eine positive Wirkung gegen die globale Entwaldung zu gewährleisten.

Die EUDR ist eine Weiterentwicklung der seit dem Jahr 2013 anzuwendenden Europäischen Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR)). Die Europäische Kommission hat die EUTR im Jahr 2021 auf ihre Wirksamkeit hin geprüft. Mängel bei der EUTR wie unklare Vorschriften und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung sollen mit der EUDR behoben werden. So sind z.B. genau definierte Kontrollquoten eine Reaktion darauf, dass bei der EUTR einige Mitgliedsstaaten nur in sehr geringem Umfang Kontrollen durchgeführt haben. Eine einheitliche Anwendung in alle Mitgliedsstaaten ist aber eine entscheidende Voraussetzung für eine effektive Umsetzung. Die Erweiterung der einbezogenen Produktpalette um wichtige Agrargüter, die mit Entwaldung im Zusammenhang stehen, ist von entscheidender Bedeutung. Die Einführung der Verpflichtung, Geodaten anzugeben, verbessert die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden. Die teilweise Einbeziehung von Händlern, zusätzlich zu den Marktteilnehmern, in die Verpflichtungen zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung, ist ebenfalls eine Reaktion auf Unklarheiten und Umgehungsmöglichkeiten, die bei der Überprüfung der EUTR festgestellt wurden. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der gegenüber der EUTR höhere Aufwand für Wirtschaft und Behörden im Hinblick auf eine zu erwartende deutlich effektivere Wirkung gegen die globale Entwaldung gerechtfertigt ist.

Dabei stellt die EUDR deutlich geringere Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft in der EU, da der Primärerzeugung keine komplexe Lieferkette vorausgeht, über die Informationen gesammelt und bewertet werden müssten.

Die Kritik insbesondere von Unternehmen der nationalen Forst- und Holzbranche über den mit der EUDR verbundenen Aufwand wird seitens der Bundesregierung sehr ernst genommen. Bereits in den Verhandlungen zur EUDR hat die Bundesregierung auf eine möglichst praktikable und effiziente Anwendung der EUDR in der europäischen Land- und Forstwirtschaft und den darauf aufbauenden Wertschöpfungsketten geachtet. Der Aufwand der Anwendung der EUDR für die genannten Betriebe der Primärproduktion beschränkt sich auf die einmalig zu erfassenden Geodaten der Produktionsfläche sowie eine nach Möglichkeit lediglich einmal jährlich abzugebende Sorgfaltserklärung. Im Bereich der Rinderhaltung könnten die Anforderungen der EUDR zudem bürokratiearm und praktikabel über das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) erfüllt werden.

Grundsätzlich gelten damit für die Wertschöpfungskette nationale erzeugter Rohstoffe wesentlich geringere administrative Anforderungen im Vergleich zu Holzimporten mit komplexer Lieferkette (siehe unten). Auch erwartet die Bundesregierung, dass Deutschland im Rahmen des Länder-Benchmarkings von der Europäischen Kommission als Niedrigrisikoland eingestuft wird und damit die vereinfachte Sorgfaltspflicht verbunden mit geringerem Aufwand für in Deutschland tätige Unternehmen gilt. Das Ziel der Verordnung, die globale Entwaldung zu stoppen, lässt sich ganz ohne administrativen Aufwand nicht erreichen. Dieser ist angesichts des Gesamtziels allerdings verhältnismäßig.

Eine generelle Ausnahme für Länder und Landesteile mit geringem oder keinem Entwaldungsrisiko wurde von der Bundesregierung bereits in den Verhandlungen zur EUDR im Kontext der WTO-rechtlichen Konsultation und der Inländergleichbehandlung eingebracht, aber seitens der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund der notwendigen WTO-Vereinbarkeit als nicht umsetzbar eingeschätzt. Gleichlautend äußerte sich auch der Rechtsdienst des Rates der EU auf die Forderung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2024, eine vierte Risikokategorie für Länder mit vernachlässigbarem Risiko in die EUDR aufzunehmen. Der Rechtsdienst äußerte größere Bedenken u. a. bzgl. der Konformität dieser Kategorie mit den Regeln der WTO. Der Rechtsdienst fürchtet, dass dadurch Staaten einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot ableiten bzw. Handelshemmnisse geltend machen könnten.

Zu einer bürokratiearmen Umsetzung der EUDR gehört auch die Unterstützung der Wirtschaftsbeteiligten von offizieller Seite durch die Bereitstellung relevanter Informationen. So

bietet die Europäische Kommission auf ihren Webseiten Einblicke in die Funktionen des Informationssystems der EUDR (https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en?prefLang=de&etrans=de). Seitens der Bundesregierung bietet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als künftige nationale Durchführungsbehörde Wirtschaftsbeteiligten Informationen über die Anwendung der EUDR an und steht für die Beantwortung von Anwendungsfragen zur Verfügung (siehe <http://www.ble.de/entwaldungsfrei>).

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Länder, dass die Umsetzung der EUDR möglichst effizient und bürokratiearm erfolgen sollte. Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung hat sich daher frühzeitig für einen verantwortungsvollen und reibungslosen Anwendungsstart der EUDR auf EU-Ebene eingesetzt und mehrfach von der Europäischen Kommission gefordert, den Anwendungsbeginn der EUDR zu verschieben. Die Europäische Kommission ist diesem Anliegen am 2. Oktober 2024 mit dem Vorschlag der Verschiebung des Anwendungsbeginns um zwölf Monate gefolgt. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere für die Wirtschaft und die Verwaltung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sich angemessen auf die Anwendung der EUDR vorzubereiten. Zudem kann durch die Verschiebung sichergestellt werden, dass Störungen der Lieferketten insbesondere bei Im- und Exporten von wichtigen Industrie- und Verbrauchsgütern durch einen unvorbereiteten Anwendungsstart zum Jahresende verhindert werden.

Die mit der Verschiebung gewonnene Zeit muss jetzt für die praxistaugliche, bürokratiearme und reibungslose Umsetzung der EUDR genutzt werden. Die Bundesregierung wird diesen Prozess weiterhin eng begleiten und die Europäische Kommission dabei beraten. Mit einer konsequenten Umsetzung der EUDR wird effektiv sichergestellt, dass der Konsum der von der EUDR erfassten Rohstoffe und Produkte in der EU zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zur globalen Entwaldung beiträgt.